

Die geplante Verbrennung ist mindestens drei Werktage vor dem vorgesehenen Verbrennungstermin auf dem Postwege oder per Telefax-Nr. 02862 / 582 59 anzuzeigen!	Antrag auf Genehmigung zum	
Gemeinde Südlohn - Ordnungsamt - Winterswyker Str. 1 46354 Südlohn <small>32/105.20</small>	<input type="checkbox"/> Verbrennen von Schlagabraum <input type="checkbox"/> Abbrennen eines Osterfeuers Hinweis: Ein Osterfeuer darf nicht das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen zum Ziel haben, sondern muss ausschließlich der Brauchtumpflege dienen. Daher ist ein Osterfeuer unter diesem Gesichtspunkt auszurichten. Dabei muss es im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich sein!	
	am (Datum)	
	von (Uhrzeit)	bis (Uhrzeit)

I. Antragsteller/in zugleich verantwortliche Person vor Ort

Name	Vorname
Straße	46354 Südlohn
Telefon / Handy	Fax

II. Abbrennort

Eigentümer (wenn nicht identisch mit Nr. 1)	
Ortsteil <input type="checkbox"/> Südlohn <input type="checkbox"/> Oeding	Straße
Lagebeschreibung	Ungefähre Menge in cbm

III. Erklärung des Antragstellers

Ich/Wir habe/n von der Allgemeinverfügung zur Verbrennung von Schlagabraum im Gebiet der Gemeinde Südlohn Kenntnis genommen. Mir/Uns ist bekannt, dass die Genehmigung nicht die Zustimmung des/der Grundstückseigentümers/in oder eines/einer sonstigen Nutzungsberechtigten sowie notwendige Genehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften ersetzen. Ich (Wir) erklären ferner, dass wir die nachfolgenden Auflagen beachten und hierüber auch die verantwortlichen Personen vor Ort unterrichten werden:

1. Das Verbrennen ist so zu steuern, das Gefahren, Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen oder Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird.
2. Der Schlagabraum darf nur in unmittelbarer Nähe zur Anfallstelle verbrannt werden (auf oder an dem Grundstück).
3. Der Schlagabraum muss zu Haufen zusammengebracht werden. Die Haufen dürfen eine Fläche von 6,00 m im Durchmesser und eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten.
4. Der Verbrennungsort muss außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen.
5. Als Mindestabstand sind einzuhalten:
 - a) 200 m von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen,
 - b) 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, soweit diese nicht innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen errichtet sind,
 - c) 50 m von öffentlichen Wegeflächen,
 - d) 15 m von Gehölzbeständen und Gewässern,
 - e) 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.
6. Die Haufen müssen von einem 15 m breiten Ring umgeben sein, der von Schlagabraum und ähnlichen brennbaren Stoffen frei ist.
7. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers benutzt werden.
8. Bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden, vorhandenes Feuer ist bei aufkommendem starkem Wind unverzüglich zu löschen.
9. Das Feuer ist ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, zu beaufsichtigen. Sie dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind und müssen während des Verbrennens telefonisch erreichbar sein.
10. Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten oder mit Erde abzudecken.
11. Die Haufen dürfen erst unmittelbar vor dem Verbrennen zusammengebracht werden, da zu erwarten ist, dass Vögel und Kleinsäuger im Schlagabraum Unterschlupf suchen.
12. Sonstige die Verbrennung ordnende Regelungen, z. B. im Landesimmissionsschutzgesetz, sind zu beachten.

Südlohn, den	Unterschrift	Weiterleitung per Fax am: <input type="checkbox"/> Kreisleitstelle <input type="checkbox"/> Feuerwehr LZ Südlohn / Oeding
--------------	--------------	--